

Anlage

zu § 23 Abs. 3 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Kreis:

Kostenrechnung

des Bienensachverständigen..... in

Postbezirk

1 Datum und Ort	2 Art der Ver- richtung	3 Reiseweg und Beför- derungsmittel	4 Vergütung für dienstliche Verrichtungen		5 Kilometer- gebühren bei eif Kraftfa hrzeug		6 Ausgaben für öffent- liche Ver- kehrsmittel	7 Sonstige Unkosten (Porto, Fernspre- chgebühren usw.)	8 Gesamt- unkosten
			Anzahl der Unter- suchungen usw.	Betrag in DM	Kilo- meter- zahl	Betrag in DM			

Summe:

Ich versichere pflichtgemäß, daß mir die vorstehend eingetragenen Ausgaben wirklich erwachsen sind.

Geprüft:

....., den 19.
(Ort) (Datum)

.....
Kreistierarzt

.....
(Unterschrift)

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung zum Schutze der Bienen.
— Maßnahmen zum Schutze der Bienen
und zur Förderung der Bienenweide —
Vom 22. November 1951**

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Verordnung vom 15. November 1951 zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1060) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Anwendung bienenschädigender Pflanzenschutzmittel ist bei blühenden Kulturpflanzen, die als Bienenweide dienen, verboten.

(2) Große Pflanzenbestände sind als blühend im Sinne dieser Verordnung anzusehen, sobald die ersten Blüten voll aufgeblüht sind.

§ 2

Bei der Anwendung bienenschädigender Pflanzenschutzmittel ist der mit der Durchführung der Maßnahmen Beauftragte zur Beachtung folgender Schutz- und Sicherungsmaßnahmen verpflichtet:

1. Vor der Behandlung sind blühende Unkräuter in Garten- und Feldkulturen zu entfernen.
2. Die Anwendungsstärken und Aufwandmengen der Präparate sind stets den amtlichen Be-

*)' 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1071).

Stimmungen entsprechend zu bemessen und keinesfalls zu überschreiten.'

3. Bei der Behandlung ist darauf zu achten, daß die Präparate nicht auf benachbarte blühende Kulturen oder Einzelpflanzen verweht oder diese nicht unmittelbar von ihnen getroffen werden.
4. Nach der Behandlung sind Rückstände der Präparate zu beseitigen oder mit Erde so zu bedecken, daß die Aufnahme durch Bienen verhindert wird.
5. Bei Behandlung von Kulturen in unmittelbarer Nähe von Bienenständen sind die Bienenhalter bis zur Mittagszeit des der Behandlung vorhergehenden Tages zu benachrichtigen. Die Maßnahmen sind nur außerhalb der Hauptflugzeit, d. h. in den frühen Morgen- oder in den Abendstunden durchzuführen.

§ 3

Von dem im § 1 Abs. 1 bestehenden Verbot sind ausgenommen:

1. a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kartoffeln und Reben,
- b) Bekämpfungsmaßnahmen zur Verhütung schwerer Verluste an volkswirtschaftlich wichtigen Kulturen. — In solchen Fällen erfolgt die Genehmigung zur Anwendung